



Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes (§ 10 GGG)

Das Gesuch ist vier Wochen vor der Betriebsaufnahme bei den Gemeindebehörden einzureichen

1. Anlass / Betrieb

Anlass:

Örtlichkeit:

Datum und Betriebszeiten: am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Art des Betriebs: Festwirtschaft
(Zutreffendes ankreuzen) **mit** Alkoholausschank
 ohne Alkoholausschank

Grösse des Betriebs: vorübergehender Klein- oder Mittelverkauf
_____ m² / _____ Personen

Gesuchsteller/in

Organisation / Verein:

Verantwortliche Person:

Adresse:

PLZ / Ort:

Telefon: P: G:

E-Mail:

Dieser Abschnitt muss nur ausgefüllt werden, wenn bei der Veranstaltung Alkohol ausgeschenkt wird:

Folgende Massnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zum Jugendschutz werden bei diesem Anlass eingehalten:

- Alkoholabgabe nur gegen Ausweis (Kontrolle des Alters mittels Ausweis)
- Festlegen Zutrittsalter Alter: _____ (grundsätzliche Einschränkung des Zutrittes – mit Kontrolle!)
- Alterskontrolle am Eingang (Abgabe Kontrollbändel/Stempel) (ohne Kennzeichnung kein Alkohol! Allenfalls auch Unterscheidung von Altersgruppen)
- Hinweis beim Abgabepunkt (Anbringen eines gut sichtbaren Schildes mit dem Hinweis, dass die Ab- und Weitergabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist)
- Instruktion des eingesetzten Personals
nähere Angaben, wie das Personal orientiert wird:

.....
.....

- sichtbare Trennung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken
(die Getränke müssen voneinander unterscheidbar sein)
- allgemeine Hinweise mittels Plakate und Schilder
(Information betreffend Mindestalter)
- andere Massnahmen:

.....
.....
.....
.....

Tafeln, Merkblätter und weitere Informationen sind erhältlich bei der Sicherheitsabteilung Turbenthal, sowie bei der Suchtpräventionsstelle Winterthur (www.suchtpraev.winterthur.ch) oder unter www.klarsicht-1618.ch, ebenso bei www.suchtinfo.schweiz.ch

2. Veranstalter / Bestätigung

Ort und Datum: Unterschrift:.....

Bitte sofort ausgefüllt an die Gemeindeverwaltung Turbenthal, Abteilung Sicherheit, Tösstalstrasse 56, 8488 Turbenthal, zurückschicken!

Durch die Gemeindeverwaltung Turbenthal auszufüllen:

- Verfügung:**
- Erteilung der Bewilligung**
 - Auflagen und Bedingungen gemäss beiliegendem Blatt
 - Abweisung des Gesuches** (gemäss beiliegender Begründung)

Gebühren:	Bewilligungsgebühr	Fr.
	Wirtschaftsschluss (Verlängerung)	Fr.
	Total (Zahlungsfrist: 30 Tage netto)	Fr.

8488 Turbenthal,

Gemeinderat Turbenthal

R. Schwender L. Sommerhalder-Mischol
Sicherheitsvorsteher Leiterin Sicherheit

Beilagen:

- Merkblatt „Verkauf von leichtverderblichen Lebensmitteln im Freien“
- Checkliste für Selbstkontrolle
- Hinweis auf Altersbeschränkung „Wir verkaufen keinerlei alkoholhaltige Getränke...“
- Infobroschüre „Alkoholkonsum Jugendlicher – Die Festveranstalter handeln!“
- Merkblatt „Alkoholausschank“
- Merkblatt „Auflagen“
- Merkblatt Feuerpolizei
- Merkblatt „Sicherheit bei Veranstaltungen“
- Merkblatt „weil’s passiert, wenn’s passiert“
- Merkblatt „Bestimmungen zur Verhütung von Bränden“
- Merkblatt „Antrag zur Nutzung von Dienstleistungen der Feuerwehr“
- Merkblatt „Anforderungen an das Sicherheitspersonal im Gastgewerbe“
- Fragebogen der SUIISA betr. Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung

Widerhandlung gegen diese Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen, werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft. (Art. 292 StGB lautet wie folgt: „wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft“).

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich beim Gemeinderat Turbenthal Rekurs eingereicht werden. Die Einspracheschrift muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Bewilligungsgebühren sind mit Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen.

Mitteilung per E-Mail an:

- Gesuchsteller/in (Original), unter Beilage einer Rechnung
- Kantonales Labor, z.H. M. Strahm, Fehrenstr. 15, Postfach, 8032 Zürich
- Kantonspolizei Zürich, Posten Tössstal, Tössstalstrasse 64, 8488 Turbenthal
- Urs König, Feuerwehrkommandant Turbenthal-Wila-Wildberg, Schmidrüti 1224, 8495 Schmidrüti
- Rettungsdienst Winterthur, Postfach 834, Brauerstrasse 15, 8401 Winterthur
- Werkdienst
- Feuerschauer
- Kanzlei/Gesundheit
- Gemeindeschreiber
- Steueramt (nur wenn ein Auftritt eines Künstlers geplant ist)
- Sicherheitsvorsteher
- Sicherheit

Gemeinde Turbenthal ZH - Alkoholausschank

Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen (Beilage zum ao. Wirtschaftspatent)

Werbung für alkoholische Getränke (Eidg. Lebensmittelverordnung Art. 37)

- Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche (unter 18 Jahren) richtet, ist untersagt.

Abgabe alkoholischer Getränke (Eidg. Lebensmittelverordnung Art. 37a)

- Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.
- Sie dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.
- Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist.

Handelsverbote (Eidg. Alkoholgesetz Art. 41)

- Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Alkoholabgabeverbot (Kant. Gastgewerbegesetz Art. 25)

- Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.
- Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Verkauf und Weitergabe von Alkohol und Tabakwaren (GesG § 48)

- Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten sind verboten.
- Die Abgabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren oder von gebrannten Wassern an Personen unter 18 Jahren ist auch dann verboten, wenn Sie kostenlos erfolgt. Vom Verbot ausgenommen ist die Abgabe durch Inhaber der elterlichen Sorge.

Zusätzliche Bestimmungen der Gemeinde Turbenthal

- Es ist ein ausreichendes und attraktives Angebot alkoholfreier Getränke bereit zu stellen.
- Beim Alkoholverkauf müssen in Zweifelsfällen Ausweise verlangt werden. Der Einsatz von verschiedenfarbigen Festbändern wird empfohlen.
- Personen unter 18 Jahren dürfen keine Spirituosen verkaufen oder Dritte damit bedienen.
- Der unterzeichnende Vertreter des Veranstalters ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Bestimmungen.

8488 Turbenthal,
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Auflagen für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes

1. Die verantwortliche Person hat der Festwirtschaft vorzustehen und wird für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und guter Sitte im Betrieb verpflichtet (§ 17 GGG).
2. Gemäss § 23 GGG ist eine Anzahl (mindestens drei) alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.
3. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen im Service nicht beschäftigt werden.
4. **Lautsprecher- und Verstärkeranlagen sowie Megaphone usw. sind jederzeit so zu bedienen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden. Während der Nachtruhe von 22:00 bis 07:00 Uhr ist auf das Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft besonders Rücksicht zu nehmen. Jeder unnötige Lärm ist während dieser Zeit verboten.**
Anordnungen der Polizei, speziell in Bezug auf die Dosierung der Lautstärke, sind in jedem Fall sofort zu befolgen.
5. Die Anwohner sind durch den Veranstalter zu informieren.
6. Eine Absperrung von Strassen und Plätzen bedarf vorgängig einer Bewilligung durch den Gemeinderat Turbenthal. Das Gesuch hierfür muss frühzeitig eingereicht werden.
7. Beim Verkauf von Lebensmitteln sind die gesetzlichen Vorschriften bezüglich Hygiene und Deklaration zu beachten.
8. Die Festwirtschaften sollten über geeignete Gläser- und Geschirrspüleinrichtungen verfügen. Wegwerfgeschirr ist nur in Ausnahmefällen zu verwenden.
9. Die Abfälle sind gemäss Verordnung über die Abfallbewirtschaftung getrennt zu beseitigen. Für die Abfuhr hat der Veranstalter besorgt zu sein. Es sind genügend Abfallbehältnisse bereitzustellen.
10. Sofern in der Nähe nicht genügend Toilettenanlagen zur Verfügung stehen, sind Toilettenwagen aufzustellen. Das Schmutzwasser aus den Toilettenwagen und Spüleinrichtungen muss in die Kanalisation abgeleitet werden.
11. Allfällig verwendete Flüssiggasanlagen (z.B. Gasgrill) müssen jährlich von einem ausgebildeten Fachmann überprüft und bewilligt werden. Die bewilligten Geräte werden durch den Fachmann mit einer entsprechenden Vignette versehen. Die Liste der vom Verein Arbeitskreis LPG geprüften und zugelassenen Gaskontrolleure finden Sie unter: www.arbeitskreis-lpg.ch/service/verzeichnis/
12. Betreffend Veranstaltungen in der Grosshalle: Wenn eine Veranstaltung bis in die Morgenstunden dauert, muss vorgängig bei der EKZ ein Gesuch stellen, damit die Strassenbeleuchtung bis zum Ende der Veranstaltung den Teilnehmern genügend Licht spendet und das Unfallrisiko minimiert wird.
13. Die verantwortliche Person ist für die Befolgung der Auflagen und allfälliger weiterer polizeilicher Anordnungen verantwortlich. Es wird ihr empfohlen, bezüglich des Anlasses eine genügende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

GEMEINDERAT TURBENTHAL